

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



29. Jahrgang

Seelow, 30.11.2022

Nr. 40

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	2
Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 30.11.2022	2
Anlagen zur Allgemeinverfügung ASP vom 30.11.2022	27
Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.11.2022	31
Impressum.....	35

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 30.11.2022

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen im Landkreis Märkisch-Oderland werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d und § 14e der Schweinepest-Verordnung die Restriktionsgebiete festgelegt, die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen von ASP-infizierten Wildschweinen werden als Restriktionsgebiete eine „Sperrzone II“ und darin die „Kerngebiete“ festgelegt. Um die Kerngebiete werden „weiße Zonen“ ausgewiesen. Die festgelegte Sperrzone I grenzt die Sperrzone II nach außen hin ab.

I. Sperrzone II sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband; Bad Freienwalde	- Altgietzen, Altranft, Bad Freienwalde, Bralitz, (teilweise/teilw.) Hohenwutzen, Hohensaaten, Neuenhagen, Schiffmühle;
Bleyen-Genschmar; Bliesdorf (teilw.) Falkenberg (teilw.) Falkenhagen (Mark); Fichtenhöhe; Golzow; Gusow-Platkow; Küstriner Vorland; Lebus; Letschin; Lietzen; Lindendorf; Märkische Höhe (teilw.) Müncheberg (teilw.)	- Bliesdorf – teilw., Kunersdorf – teilw., Metzdorf; - Falkenberg – teilw.; - Ringenwalde; - Hermersdorf, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf, Trebritz;
Neuhardenberg; Neulewin; Neutrebbin; Oderaue; Podelzig; Reitwein; Seelow; Vierlinden; Wriezen (teilw.)	- Altwriezen, Beaugard, Eichwerder, Jäckelsbruch, Neugaul, Rathsdorf – teilw., Wriezen – teilw.;
Zechin; Zeschdorf.	

Die genaue Lage der Sperrzone II ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur

Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

1. **Kerngebiete**

- a) **Kerngebiet 1** der Sperrzone II (entspricht Kerngebiet 2 Land Brandenburg) sind folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Alt Tucheband (teilw.)	- Rathstock – teilw.;
Bleyen-Genschmar;	
Golzow (teilweise)	- Golzow – teilw.;
Gusow-Platkow (teilw.)	- Gusow – teilw., Platkow – teilw.;
Küstriner-Vorland	- Gorgast, Küstrin-Kietz, Manschnow, Neumanschnow;
Letschin (teilw.)	- Kienitz – teilw., Letschin – teilw., Sophienthal – teilw., Steintoch – teilw.;
Reitwein (teilw.);	
Seelow (teilw.)	- Langsow – teilw., Seelow mit Zernikow – teilw., Werbig;
Vierlinden (teilw.)	- Friedersdorf (teilw.)
Zechin.	

- b) **Kerngebiet 2** der Sperrzone II (entspricht Kerngebiet 4 Land Brandenburg) sind folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Lebus (teilw.)	- Lebus – teilw., Mallnow – teilw., Schönfließ, Wulkow bei Booßen, Wüste Kunersdorf;
Falkenhagen (teilw.)	- Falkenhagen – teilw.;
Fichtenhöhe (teilw.)	- Alt Mahlisch – teilw., Carzig – teilw., Niederjesar;
Lietzen (teilw.)	- Lietzen – teilw.;
Podelzig (teilw.);	
Treplin;	
Zeschdorf (teilw.)	- Alt Zeschdorf, Döbberin, Petershagen – teilw.

- c) **Kerngebiet 3** der Sperrzone II (entspricht Kerngebiet 7 Land Brandenburg) sind folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde (teilw.)	- Altgietzen- teilw., Bralitz – teilw., Hohensaaten, Hohenwutzen – teilw., Neuenhagen – teilw.
--------------------------	--

Die genaue Lage der Kerngebiete ist den als **Anlagen 1 und 1b** beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung sind, zu entnehmen und stehen unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder können im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

2. Die „**weißen Zonen**“ der Sperrzone II sind Gebiete um die Kerngebiete. Sie sind durch Wildschweinabwehrzäune begrenzt und segmentiert. Die genaue Lage der „weißen Zonen“ ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische->

[schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html](https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html) zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

3. Der „**Schutzkorridor**“ beschreibt einen von 2 festen Zäunen eingegrenzten Bereich der Sperrzone II mit Anbindung an den „Hochrisikorridor“.

Als „**Hochrisikorridor**“ wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich östlich des ASP-Abwehrzaunes zwischen diesem und der Oder befindet.

Die genauen Lagen des „Schutz- und Hochrisikorridors“ sind der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

II. Sperrzone I sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

Bad Freienwalde (teilw.) - Sonnenburg;
 Bliesdorf (teilw.) - Kunersdorf - teilw., Bliesdorf - teilw.;
 Buckow;
 Falkenberg (teilw.) - Dannenberg, Falkenberg - teilw., Gersdorf, Krüge;
 Garzau-Garzin;
 Höhenland (teilw.) - Wollenberg, Wölsickendorf, Steinbeck;
 Märkische Höhe (teilw.) - Batzlow, Reichenberg;
 Müncheberg (teilw.) - Müncheberg; Eggersdorf b. Müncheberg,
 Hoppegarten bei Müncheberg;
 Oberbarnim;
 Prötzel (teilw.) - Harnepkop, Prädikow - teilw., Sternebeck;
 Rehfelde (teilw.) - Werder;
 Reichenow-Möglin;
 Strausberg (teilw.) - Hohenstein, Ruhlsdorf;
 Waldsiefersdorf;
 Wriezen (teilw.) - Biesdorf, Haselberg, Frankenfelde, Lüdersdorf,
 Rathsdorf - teilw., Schulzendorf, Wriezen - teilw..

Die genaue Lage der festgelegten Gebiete der Sperrzone I ist der als **Anlage 1a** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html> zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in **allen** Restriktionszonen sowie die vorübergehende Errichtung von Segmentzäunen innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. **Die in die Umzäunungen eingelassenen Tore sind nach dem Passieren unverzüglich zwingend zu schließen.** Bei etwaigen Versäumnissen kann der jeweils Verantwortliche für dadurch entstehende Schäden in Regress genommen werden.

B. Anordnungen für die Sperrzone II (hierzu zählen auch die „weißen Zonen“, die Kerngebiete sowie Gebiete des „Schutzkorridors“ und des „Hochrisikorridors“):

I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone II gelten:

1. An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Sperrzone II“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zu den Kerngebieten, innerhalb der Sperrzone II, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. **Tierhalter haben** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen.
4. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen, in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltungen). Auf begründeten schriftlichen Antrag ist die Genehmigung von Ausnahmen außerhalb der Kerngebiete unter vollständiger Einhaltung aller Biosicherheitsmaßnahmen im Einzelfall möglich.
5. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf rein betrieblich genutzten Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
6. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
7. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf ASP untersuchen zu lassen.
8. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
9. Gras, Heu und Stroh, welche in der Sperrzone II gewonnen wurden, dürfen nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Schweinehaltungsbetrieb nicht verbracht werden.
11. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb der Sperrzone II verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
12. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse sowie alle tierischen Nebenprodukte von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen dürfen aus der

- Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
13. Sperma, Eizellen und Embryonen welche von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurden, dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
 14. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
 15. **Jagdausübungsberechtigte haben** jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke), einen Wildursprungsschein (inklusive der Angabe des Erlegungsortes +GPS) auszustellen, Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.
 16. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Aufbruch des erlegten Schwarzwildes und die Sammlung des Aufbruchs bei Gesellschaftsjagden zentral an einem Ort erfolgen.
 17. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die sachgemäße Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist durch geschulte und beauftragte Personen durchzuführen.
 18. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen von Haut, Kleidung und Schuhwerk durchzuführen.
 19. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch den Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
 20. Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II stammen, dürfen aus dieser nicht verbracht werden.

Auf die §§ 14d und 14e der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

II. Weitere Anordnungen für die Sperrzone II

Zudem wird für die **Sperrzone II** Folgendes angeordnet:

1. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** unterliegt in der Sperrzone II, ausgenommen der „weißen Zonen“ und der Kerngebiete, keinen Beschränkungen.
2. a) Die **Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen** unterliegt in der Sperrzone II, ausgenommen die „weißen Zonen“ und die Kerngebiete, keinen Beschränkungen.
b) Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten durch den Landwirt Jagdschneisen anzulegen.

- c) Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom Wildabwehrzaun einzuhalten.
3. Hunde dürfen in der Sperrzone II nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde. (Ausnahmen: nachweislich ausgebildete Jagd- und Hütehunde während ihres Einsatzes).
4. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen, ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
5. Die **Jagd** ist in der Sperrzone II, ausgenommen die „weißen Zonen“ und die Kerngebiete, auf alle Wildtierarten nach den jagdrechtlichen Vorschriften erlaubt.
6. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Sammelbehälter zu erfolgen oder ist den unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/abgabestelle-erlegtes-schwarzwild.html> festgelegten Standorten zuzuführen.

Innerhalb der Sperrzone II ist eine Verwertung gesund erlegter Wildschweine nach Vorlage von ASP-negativen Untersuchungsergebnissen möglich. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine sind zu beachten.

III. Für die „**weißen Zonen**“ werden abweichend vom Inhalt der Anordnungen nach B. II. 1., 2.a), 5. und 6. Abs. 1 folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Die Jagd auf Schwarzwild in den „weißen Zonen“ ist verboten. Zugleich wird die Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. Die Entnahme von Schwarzwild ist der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (Jagdbehoerde@landkreismol.de oder per Fax an 03346-8506309) unverzüglich anzuzeigen.

In diesem Rahmen haben **Jagdausübungsberechtigte** eine vollständige Entnahme des Schwarzwildes (Entnahme nach Tierseuchenrecht) vorzunehmen. Diese ist auf folgende Arten durchzuführen:

- Fallenfang (bei nachgewiesener Sachkunde),
- Einzeljagd
(vorrangig als Nachtpirsch, möglichst mit Nachtzielgeräten und Schalldämpfern),
- Ertejagden sowie
- Bewegungsjagden (letztere jedoch nur nach behördlicher Anordnung oder genehmigtem Antrag).

Anordnung zur Behandlung von erlegtem Schwarzwild in der Weißen Zone:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Untere Jagdbehörde;
- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle oder Wildsammelstelle;

- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zum erlegten Schwarzwild;
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden;
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug sind einzuhalten;

Es wird ausdrücklich eingewilligt, dass der Jagdausübungsberechtigte die Begehungsscheininhaber mit der Entnahme von Schwarzwild beauftragen kann.

Erntejagden sind durch **den Landwirt** nach Abstimmung mit den Jagdausübungsberechtigten *mindestens 5 Tage zuvor* beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt *schriftlich anzumelden*.

Vor Beginn der Jagd/Entnahme ist eine revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive Kontrolle der Torschließungen, vorzunehmen.

Die Einzel- und Erntejagd auf andere Wildtierarten ist im Übrigen nach jagdrechtlichen Vorschriften **zugelassen**.

2. Die **Nutzung landwirtschaftlicher Flächen** hat in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen. Für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen (Mais, Sonnenblume, Sorghumhirse, Sudangras und Winterraps) ab einer Größe von 10 ha sind Bejagungsschneisen anzulegen.
3. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** ist mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages, Rückens und Pflügens gestattet. Mechanisierter Holzeinschlag, mechanisiertes Rücken und Pflügen dürfen erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung dieser Tätigkeiten nicht.

IV. Für die **Kerngebiete** werden zusätzlich und B. IV. Ziff. 2. – 5. in Abweichung zum Inhalt der Anordnungen nach B. II Ziff. 1., 2.a), 5. und 6. Abs. 1 folgende Maßregeln angeordnet:

1. Das Betreten und Befahren des Waldes und der offenen Landschaft (Felder, Wiesen, Ackerflächen, Bereiche außerhalb geschlossener Ortschaften und Bebauungszusammenhängen) der Kerngebiete ist verboten. Vom Verbot ausgenommen sind:
 - a) das Befahren oder Betreten aufgrund von Gefahr im Verzug,
 - b) Anlieger und ihre Gäste zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
 - c) Landwirte und ihre Mitarbeiter zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und zum Erreichen dieser,
 - d) vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Genehmigung,
 - e) Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der Entnahme von Schwarzwild nach dem Tierseuchenrecht und der Einzeljagd auf alle anderen jagdbaren Wildtierarten sowie
 - f) Angler.

Personen mit unaufschiebbaren Anliegen kann im Einzelfall durch das Veterinäramt des Landkreises eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Der Antrag ist rechtzeitig, formlos und schriftlich an das Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland oder per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de zu stellen und hat neben den Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs (sofern genutzt), die Angabe der Lage der Fläche sowie den Befahrungsgrund und -zeitraum zu enthalten.

Veranstaltungen, die Flächen des Waldes oder der offenen Landschaft einbeziehen, sind genehmigungspflichtig. Vom Veranstalter ist beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos ein Antrag unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl einzureichen.

2. Die Jagd auf Schwarzwild in den Kerngebieten ist verboten. Zugleich wird die Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. In diesem Rahmen haben **Jagdausübungsberechtigte** eine vollständige Entnahme des Schwarzwildes (Entnahme nach Tierseuchenrecht) vorzunehmen. Die Entnahme von Schwarzwild ist der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (Jagdbehoerde@landkreismol.de oder per Fax an 03346-8506909) unverzüglich anzuzeigen. Diese ist durch
- Fallenfang (bei nachgewiesener Sachkunde);
 - Einzeljagd
 - Erntejagden sowie
 - Bewegungsjagden (letztere jedoch nur nach behördlicher Anordnung bzw. genehmigtem Antrag)
- durchzuführen.

Die Einzeljagd hat vorrangig als Nachtpirsch auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbachen und Frischlingsbachen) zu erfolgen und sollte als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten und Schalldämpfern durchgeführt werden.

Es wird ausdrücklich eingewilligt, dass der Jagdausübungsberechtigte die Begehungsscheininhaber mit der Entnahme von Schwarzwild beauftragen kann.

Vor Beginn der Jagd/Entnahme ist jeweils eine revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive einer Kontrolle der Torschließungen, vorzunehmen.

Die Einzel- und Erntejagd auf andere Wildtierarten ist im Übrigen nach jagdrechtlichen Vorschriften zugelassen. Bei der Bejagung ist die Beunruhigung des Schwarzwildes auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Erntejagden sind **durch den Landwirt** nach Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Tage vor Beginn derselben im Amt für Landwirtschaft anzuzeigen.

Anordnung zur Behandlung von erlegten Schwarzwild im Kerngebiet:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Untere Jagdbehörde;
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zu erlegtem Schwarzwild;
- Einhaltung strikter Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug;
- Transport ausschließlich in einem auslaufsicheren Behältnis.

3. Erntegut aus den Kerngebieten muss so gelagert werden, dass es für Wildschweine, Raubwild und aasfressende Vögel unzugänglich ist.

Die Ernte landwirtschaftlicher Produkte hat in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen und ist unter folgenden Einschränkungen zulässig:

- a) Die **Verwendung von Erntegut** und daraus gewonnener Produkte aus den Kerngebieten **in Schweinehaltungsbetrieben** ist ausgeschlossen, es sei denn, diese unterliegen vorab folgenden Behandlungsverfahren:
- aa) für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder

- bb) Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
- cc) Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
- dd) im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

Die Anordnung nach B. I. Ziff. 9. bleibt unberührt.

- b) Die **sonstige Verwendung von Erntegut** aus dem Kerngebiet 2 (mit Ausnahme von Gras, Heu und Stroh, welches innerhalb der Kernzone verbleibt und ausschließlich für die Verwendung in Tierhaltungsbetrieben – ausgenommen Schweinehaltungsbetrieben - vorgesehen ist) sowie daraus gewonnener Produkte ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - aa) Anwendung von Ernteverfahren, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen (Hochschnitt mind. 40 cm) sowie abgedecktem Transport der Ernteprodukte oder
 - bb) Anwendung eines Behandlungsverfahrens während des Verarbeitungsprozesses nach Ziff. 3.a) aa)-dd), sowie gesonderte Deklaration durch den Landwirt vor dem Inverkehrbringen oder
 - cc) im Falle von Getreide eine Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur und Begleitung des so behandelten Erntegutes von einer Deklaration, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

Das Verbot wird aufgehoben, sobald es die epidemiologische Lage zulässt.

- c) Die **sonstige Verwendung von Erntegut** aus den Kerngebieten 1 und 3 ist ohne Beschränkungen zulässig.
4. Im Übrigen hat die **Nutzung landwirtschaftlicher Flächen** in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen.
- Erntejagden sind **durch den Landwirt** nach Abstimmung mit den Jagd Ausübungsberechtigten mindestens 5 Tage zuvor beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt schriftlich anzumelden.
5. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** ist mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages, Rückens und Pflügens gestattet. Mechanisierter Holzeinschlag, mechanisiertes Rücken und Pflügen dürfen erst unmittelbar nach abgeschlossener Kadaversuche begonnen werden. Einer separaten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die Durchführung diese Tätigkeiten nicht.
- V.** Im „**Hochrisikokorridor**“ und im „**Schutzkorridor**“ der **Sperrzone II** gelten die Anordnungen der jeweiligen festgelegten Restriktionsgebiete für die Bereiche in westlicher Richtung (Sperrzone II, Weiße Zone“, Kerngebiete).

C. Anordnungen für die Sperrzone I

I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone I gelten:

1. **Jagdausübungsberechtigte** haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein) und Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen, sie haben diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.
2. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Aufbruch des erlegten Schwarzwildes und die Sammlung des Aufbruchs bei Gesellschaftsjagden zentral an einem Ort zu erfolgt.
3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a) unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen,
 - b) zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein), Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen und die Proben mit Wildursprungsschein und Untersuchungsantrag dem Veterinäramt bzw. den bekannten Stellen zuzuleiten.
4. Gehaltene Schweine aus der Sperrzone I dürfen aus dieser nicht verbracht werden. Dies gilt nicht bei einem Verbleib im Inland. Gehaltene Wildschweine dürfen nicht verbracht werden.

II. weitere Anordnungen für die Sperrzone I

1. **Tierhalter** haben:
 - a) dem Veterinäramt unverzüglich
-die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen;
 - b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen, in Berührung kommen können. Auf begründeten schriftlichen Antrag ist die Genehmigung von Ausnahmen außerhalb der Kerngebiete unter vollständiger Einhaltung aller Biosicherheitsmaßnahmen im Einzelfall möglich.
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte einzurichten;
 - d) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, dem Veterinäramt zu melden und nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf ASP untersuchen zu lassen;
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren;
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
2. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf rein betrieblich genutzten Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
3. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6

Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.

4. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
5. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
6. Jagdausübungsberechtigte haben Wildschweine verstärkt zu bejagen.
7. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein sowie der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Schwarzwildkadavers bzw. Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Kadavertonnen zu erfolgen oder ist den unter <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/abgabestelle-erlegtes-schwarzwild.html> festgelegten Standorten zuzuführen.
8. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind wirksam zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises MOL außerhalb der festgelegten Restriktionszonen:

1. **Jagdausübungsberechtigte** haben die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.
2. **Alle** erlegten Wildschweine außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete sind vom Jagdausübungsberechtigten einer virologischen Untersuchung zuzuführen (EDTA-Blut). Die Proben sind mit einem vollständig und korrekt ausgefüllten Untersuchungsantrag zu versehen und folgenden Kurierstützpunkten der Kreisverwaltung:
 - Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung Eichendamm 14,
 - Bad Freienwalde, Amtsstraße 4 oder
 - Strausberg, Klosterstraße 14bzw. mit der Trichinenprobe den Fleischbeschautierärzten zur Untersuchung auf ASP zuzuleiten.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: <https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/untersuchungsergebnisse.html> wird der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

3. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Wildschweinen durchzuführen. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist dem Veterinäramt anzuzeigen, durch den Jagdausübungsberechtigten mittels Tupfer zu beproben und diese Probe mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag und dem Wildursprungsschein beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abzugeben bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.

E. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1. – 5., 8. – 10., 12. – 17., 20., II. 3., C.I. 1. – 3., C.II. 1.a), b), e), f), 2. – 4. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

F. Inkrafttreten und Befristung

Diese Neufassung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zeitlich befristet auf den 31.05.2023.

Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.05.2022 außer Kraft. Die vollständige Aufhebung derselben ist nötig, um mit der neuen Allgemeinverfügung trotz teilweise gleichbleibender Restriktionen, aber auch Neuerungen, eine Übersichtlichkeit und damit Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten.

G. Weitere Kontaktdaten/ Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an ASP ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850-6969 oder – 6901, FAX: 03346/850-6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr unter 03346/850-6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Die Begründung der Allgemeinverfügung sowie sämtliche Anlagen werden auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de> veröffentlicht und liegen während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht aus im: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung, Eichendamm 14.

H. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

Im Landkreis Märkisch-Oderland ist bei einem erlegten Wildschwein am 30.09.2020 der Ausbruch der ASP erstmals amtlich festgestellt worden. Zwischenzeitlich wurde bei weiteren verendet aufgefundenen und getöteten Wildschweinen im Umfeld um die Erlegungsstelle der ersten ASP-Feststellung sowie auch außerhalb des zunächst festgelegten Kerngebiets der Sperrzone II das Virus der ASP im Landkreis Märkisch-Oderland amtlich festgestellt.

Die ASP ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Andere Haus- und Wildtiere sowie der Mensch sind durch die ASP nicht gefährdet. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später

auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder aasfressende und -verbreitende Vögel. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome (u.a. Fieber, Fressunlust, Bewegungsstörungen), der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Schweine haltenden Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, dem Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Schweinepest-Verordnung (Schweinepest-VO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das zuständige Veterinäramt auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 sowie nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der Schweinepest-VO. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-VO) dar.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner § 3a, § 14d und § 14e der Schweinepest-Verordnung. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung stehen zum Teil im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine besteht das Risiko einer Erkrankung auch der, in den Restriktionsgebieten gehaltenen, Hausschweine. Eine Erkrankung würde hier eine Keulung des gesamten Hausschweinebestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte weitere erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Das Friedrich-Löffler-Institut hat hinsichtlich der Bekämpfung der ASP Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet, die bei Ausübung des Ermessens Berücksichtigung gefunden haben.

Die Anordnungen dieser Verfügung sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des weiteren Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum zuvor erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit sowie auferlegten Maßregeln sind in Anbetracht der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung oder einzelner Anordnungen erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Begründung der einzelnen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

Zu A.:

Entsprechend Artikel 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II sowie um diese Sperrzone eine Sperrzone I festzulegen, wenn der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein festgestellt wurde. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen. Die erste amtliche Feststellung erfolgte am 30.09.2020. Weitere positiv auf ASP getestete Wildschweinkadaver und Teile von Wildschweinen stammen seither aus dem Raum Küstriner Vorland, Bleyen-Genschmar, Golzow, Zechin, Letschin, Seelow, Lebus, Zeschdorf, Treplin, Neulewin und Bad Freienwalde des Landkreises Märkisch-Oderland.

Mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen, erstmals veröffentlicht am 01.10.2020, wurden diese Restriktionsgebiete im Landkreis Märkisch-Oderland festgelegt, in der Folge der aktuellen Tierseuchensituation angepasst und teilweise erweitert. Dabei sind bisherige epidemiologische Untersuchungen, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweindichte, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Von der normierten Möglichkeit, zusätzliche Kerngebiete festzulegen, ist auch auf Empfehlung des Friedrich-Löffler Instituts für Viruskrankheiten Gebrauch gemacht worden. Bisher festgestellte positive ASP-Befunde stammten von Wildschweinen, die innerhalb der Kerngebiete aufgefunden wurden. Durch die somit festgestellte erhöhte Dichte an ASP-infizierten Wildschweinen war eine besondere Behandlung dieser Gebiete und damit ihre Festlegung erforderlich.

Innerhalb der Sperrzone II wurden um die Kerngebiete zur Bekämpfung und Tilgung der ASP „weiße Zonen“ eingerichtet und vollständig umzäunt. In diesen werden gegenüber den Jagd Ausübungsberechtigten durch das Veterinäramt und die Untere Jagdbehörde Maßnahmen zur Entnahme von Schwarzwild mit dem Ziel angeordnet, die Schwarzwildpopulation vollständig zu eliminieren und Infektionsketten abzuschneiden, so dass eine Tilgung der ASP möglich wird.

Um dem anhaltenden Seuchendruck aus dem Nachbarstaat Polen zu begegnen, wurde im Land Brandenburg entlang der Staatsgrenze zu Polen ein „Schutzkorridor“ und ein „Hochrisikokorridor“ eingerichtet, welche mit festen Zäunen entlang der „Oder“ nach Westen abgegrenzt worden sind. Innerhalb der vorgenannten Korridore wird durch

kontinuierliche Entnahme der Wildschweine ein wirtstierloser Sicherheitsbereich angestrebt.

Gemäß § 14d Abs. 2 Satz 5 Schweinepest-Verordnung werden die Festlegungen einer Sperrzone II und einer Sperrzone I sowie deren Änderungen oder Aufhebungen von der zuständigen Behörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die zuständige Behörde kann ferner, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Restriktionszonen oder einen Teil dieser Gebiete Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung und Segmentierung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben (§14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung).

Die als Kerngebiete ausgewiesenen Flächen der Sperrzone II sowie die „weißen Zonen“ wurden eingezäunt, segmentiert und nach verendeten Wildschweinen abgesucht, da der Verdacht bestand, dass sich dort weitere infizierte Wildschweine aufhalten. Bis zum 30.11.2022 hat sich bei 358 Stück Schwarzwild aus diesen Regionen des Landkreises Märkisch-Oderland eine ASP-Infektion bestätigt.

Da Wildschweine mitunter einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich möglicherweise infiziert haben, ihr bisheriges Einstandsgebiet verlassen. Daher wurde von der Ermächtigung gem. § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-VO Gebrauch gemacht, Maßnahmen zur Absperrung zu ergreifen, um erkranktes oder möglicherweise infiziertes Schwarzwild in den abgegrenzten Gebieten zu halten, dort eine Durchseuchung zu ermöglichen sowie eine Verbreitung der Tierseuche in andere Gebiete zu verhindern. Eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche macht die Abgrenzung der infizierten Wildschweine erforderlich. So soll ein Eintrag in, insbesondere schwer zugängliche u. a. bewaldete Regionen, unterbunden werden. Errichtete Segmentzäune dienen dem Zweck einer effektiven und dauerhaften Entnahme von Schwarzwild. Um dies wirkungsvoll durchzusetzen, ist eine Duldung der vorübergehenden Errichtung von Zäunen unerlässlich.

Alle errichteten Zäune dienen dem Zweck, infizierte Wildschweine an einer Migration zu hindern, durch möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildbestandes Infektionsketten abubrechen, noch gesundes Schwarzwild außerhalb der Restriktionsgebiete vor einer Infektion mit ASP zu schützen sowie Land- und Forstwirte vor teilweise erheblichen Einschränkungen zu bewahren.

Zu B. I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone II gelten:

Die Anordnungen ergeben sich aus §§ 14d und 14e Schweinepest-VO sowie aus Art. 9-12 und 45, 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Zu B. II. 1. bis 2.c):

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind. Auf Grund der Zaunschlüsse konnten die Beschränkungen der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher

Flächen in der Sperrzone II, ausgenommen die „weißen Zonen“ und die Kerngebiete, aufgehoben werden.

Jagdschneisen sollen im Rahmen der Entnahme von Schwarzwild eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle zu reduzieren. Durch den Seuchendruck und die gleichzeitig hohe Reproduktionsrate von Schwarzwild ist es ohne das Anlegen von Jagdschneisen unter Berücksichtigung des Leitfadens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg nicht möglich, das Ziel zu erreichen, durch deutliche Reduzierung des Schwarzwildbestandes ein möglichst schwarzwildfreies Gebiet zu schaffen. Dies gilt auch für die Anordnung, 5 m beidseits des festen Zaunes Mais oder Sonnenblumen nicht anzubauen. Gleichzeitig wird dadurch die regelmäßige Zaunkontrolle erleichtert.

Eine weitere Ausbreitung der ASP in die Sperrzone I oder gar in bisher freie Gebiete würde weitere wirtschaftliche Schäden in erheblichen Größenordnungen sowie weitere Restriktionen nach sich ziehen.

Zu B. II. 3.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen davon Gebrauch gemacht, gemäß § 14d Abs. 7 Schweinepest-Verordnung anzuordnen, dass Hunde in der Sperrzone II nicht frei herumlaufen dürfen, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere ein Aufscheuchen von Schwarzwild, einen direkten Kontakt zwischen Hund und Schwarzwild oder die mögliche Verschleppung von Knochen bzw. Sekreten zu verhindern. Da das Virus, wie v.g., sehr widerstandsfähig ist und auch über indirekte Übertragungswege verbreitet werden kann, insbesondere auch durch herumstreunende Hunde, ist es geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Herumstreunen von Hunden durch strikten Leinenzwang zu unterbinden.

Ausgenommen vom Leinenzwang sind für die im Rahmen der Jagd/Entnahme zur erforderlichen Nachsuche eingesetzten, ausgebildeten Jagdhunde sowie ausgebildete Hütehunde.

Nicht von der Leinenpflicht ausgenommen sind in der Jagd- sowie Hütehundeausbildung befindliche Hunde. Mit ausschließlich angeleiteten Hunden ist eine Ausbildung in den geforderten Fachgruppen nicht möglich. Die noch in Ausbildung befindlichen Hunde folgen mitunter noch ihren eigenen Trieben und missachten ggf. gegebene Kommandos/Befehle des Ausbilders. Es ist nicht auszuschließen, dass auszubildende Hunde im Zuge der Ausbildung Kontakt zu verendeten infizierten Wildschweinen, Teilen oder Ausscheidungen derselben innerhalb der Sperrzone II haben könnten, ohne dass der Hundehalter dies bemerkt und somit die Tierseuche unbemerkt verschleppt werden könnte.

Da die Brauchbarkeit des Jagdhundes in den jeweiligen Fachgruppen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) einen unangeleiteten Hund voraussetzt, kann die diesbezügliche Ausbildung nicht in der Sperrzone II erfolgen. Die Ausbildung von Jagd- und Hütehunden außerhalb der Sperrzone II sowie die vorbereitende Ausbildung/Übung mit angeleiteten Hund auch innerhalb der Sperrzone II sind selbstverständlich möglich. Der dadurch entstandene Aufwand ist im Zuge der Interessenabwägung angemessen, da im Einzelfall weitreichende Gefahren und Risiken des Verschleppens des Virus drohen.

Zu B. II. 4.:

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde die Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Die Jagdausübungsberechtigten können die Suche auch auf ihre Begehungsscheininhaber übertragen. Sofern eine

unverzögliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann, haben sie eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser Suche mitzuwirken.

Durch die schnelle, umfassende und systematische Suche soll erreicht werden, dass in der Sperrzone II schnellstmöglich alle an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können durch eine zeitnahe und restlose Entfernung aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen aus diesem Gebiet beseitigt, der Infektionsdruck reduziert und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II hinaus verhindert werden.

Zu B. II 5. und 6.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in der Sperrzone II außerhalb der „weißen Zonen“ und der Kerngebiete, nach Errichtung der wildschweinsicheren Zäune, das Jagdverbot auf alle Wildtierarten aufgehoben und die verstärkte Bejagung von Schwarzwild gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung angeordnet. Dadurch soll der Schwarzwildbestand dermaßen reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird. Zudem sollen übermäßige land- und forstwirtschaftliche Schäden durch ungehinderte Vermehrung verhindert werden.

Mit erlegtem Schwarzwild ist entsprechend dem aktuellen Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg zu verfahren. Dadurch soll eine ggf. unbeabsichtigte Weiterverbreitung der ASP in bisher nicht betroffene Gebiete verhindert werden.

Die Anordnung den Aufbruch der unschädlichen Beseitigung zuzuführen soll verhindern, dass diese im Wald hinterlassen oder dorthin verbracht werden und so das Risiko der Verschleppung beispielsweise durch Aasfresser besteht.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die Anordnungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu B. III. 1. und B. IV. 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in den „weißen Zonen“ und in den Kerngebieten die Jagd auf Schwarzwild gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 Schweinepest-Verordnung untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Schwarzwildes zu fördern und die Tiere bevorzugt am Standort zu halten, bis sie entnommen werden. Daneben wird die vollständige Entnahme gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Schweinepest-Verordnung angeordnet, um die Schwarzwildpopulation so effizient zu reduzieren, dass die Infektionsketten abgeschnitten werden.

Die vorrangige Entnahme durch Einzeljagd auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläufer- und Frischlingsbachen) ist für die Reduzierung der Wildschweinbestände unverzichtbar. Durch die Entnahme der weiblichen Zuwachsträger kann zielgerichtet einer weiteren Vermehrung der Wildschweine entgegengewirkt werden. Um die Wildschweine effektiv zu entnehmen, ist vorzugsweise mit Nachtsichtvorsatz und Nachtsichtanbaugeräten (derzeitig erlaubte Nachtzieltechnik für Jäger) zu arbeiten, um die hauptsächlich nachtaktiven Wildschweine aufzuspüren und zu erlegen. Als besonders effizient hat sich die nächtliche Pirsch mit o.g. Nachtzieltechnik erwiesen, die daher

vorzugsweise durchzuführen ist. Waffenrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Die revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive Kontrolle der Torschließungen vor Beginn der Jagd/Entnahme erstreckt sich auf die mögliche Fluchtdistanz von zumindest 1 km und soll sicherstellen, dass Schwarzwild nicht durch Zaunlücken aus den „weißen Zonen“, den Kerngebieten bzw. dem „Schutz- und Hochrisikokorridor“ entkommt und ggf. auf diese Weise eine Weiterverbreitung der Seuche in die Sperrzone I oder bisher freie Gebiete erfolgen kann. Verantwortlich für die Organisation der Durchführung dieser revierbezogenen Zaunkontrollen ist der Jagdausübungsberechtigte.

Bewegungsjagden sind auf ausgewählte Flächen zu begrenzen. Die Anordnung, dass Erntejagden dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt mindestens 5 Tage vor Beginn anzuzeigen sind, gibt der Behörde die Möglichkeit, sofern aus tierseuchenrechtlichen Gründen zwingend erforderlich, diese zu untersagen. Da diese Form der Jagd von den Jagdausübungsberechtigten entsprechend vorbereitet werden muss, ist der Zeitpunkt der geplanten Jagd auf Grund der erforderlichen Abstimmung im Voraus bekannt und die Forderung der Anzeige der Erntejagd durch den Landwirt bei der Behörde mindestens 5 Tage vor Beginn verhältnismäßig.

Die Einzeljagd auf andere Wildtierarten wird in den „weißen Zonen“ und in den Kerngebieten zugelassen. Durch diese Jagdform ist keine erhöhte Gefahr für eine Weiterverbreitung der Tierseuche in andere Gebiete zu vermuten, da diese Gebiete durchgängig eingezäunt sind.

Zu B. III. 2.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Innerhalb der „weißen Zonen“ hat die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen um sicherzustellen, dass das Erntegut nicht mit infektiösem Tiermaterial verunreinigt ist und dadurch eine Verbreitung des Seuchengeschehens riskiert wird. Ferner ist die Bewirtschaftung hinsichtlich der benannten Kulturen zunächst aufgrund der Infektionslage mit ASP mit Auflagen verbunden, um eine gezielte Bejagung zu gewährleisten und dadurch insbesondere den Schwarzwildbestand zu reduzieren.

Zu B. III. 3.:

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird das Nutzungsverbot für diese Flächen in den „weißen Zonen“ aufgehoben. Der mechanisierte Holzeinschlag und das mechanisierte Rücken dürfen jedoch erst nach abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material z.B. an den Fahrzeugen und Gerätschaften verhindert werden muss.

Zu B. IV. 1.:

Gemäß § 14d Abs. 2 b Schweinepest-Verordnung kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt für die Kerngebiete über die Maßregeln für die Sperrzone II hinaus, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, den Fahrzeugverkehr in die und aus den Kerngebieten oder innerhalb der Kerngebiete und den Personenverkehr in den Kerngebieten beschränken oder verbieten.

Ferner kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt gem. § 14d Abs. 5c Schweinepest-Verordnung soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft beschränken. Dazu zählt auch das Führen und Reiten von Pferden in der offenen Landschaft.

Das Virus ist sehr stabil gegen Umwelteinflüsse. Durch das Betreten und Befahren der Kerngebiete außerhalb öffentlicher Wege könnte ein unerkanntes Verschleppen der Tierseuche aus den Kerngebieten heraus erfolgen. Dies muss vermieden werden und eine lokale Begrenzung erfolgen. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich, u. a. an Schuhwerk und Fahrzeugreifen, soll durch das Betretungs- und Befahrungsverbot vermieden werden. Außerdem soll die Suche und Bergung infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal nicht unnötig behindert werden.

Vom Betretungs- und Befahrungsverbot nicht erfasst ist der unter B. IV. Nr. 1 b) bis f) genannte Personenkreis. Weiterhin ausgenommen sind – nach Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – Personen mit unaufschiebbaren Anliegen. Diese Personen haben eine Ausnahmegenehmigung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises schriftlich formlos zu beantragen. Auf dem Antrag anzugeben sind die Lage der Fläche, die Benennung der Personen, der Befahrungsgrund sowie der Zeitpunkt/Zeitraum der Maßnahme. Der Antrag hat außerdem die Adress- und Kontaktdaten des Antragstellers sowie das amtliche Kennzeichen des für die Maßnahme genutzten PKWs zu enthalten.

Im Übrigen ist ein Befahren und Betreten der Kerngebiete nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb der in den Kerngebieten gelegenen Ortschaften oder Bebauungszusammenhängen ist möglich.

Veranstaltungen, die Flächen der offenen Landschaft z. B. in Form von Parkflächen einbeziehen und bei denen mit einem erhöhten Anreiseaufkommen zu rechnen ist, sind in den Kerngebieten genehmigungspflichtig. Hierfür ist die Durchführung der Veranstaltung vom Veranstalter beim Veterinäramt mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn formlos unter Angabe des Veranstaltungszwecks, -ortes und der zu erwartenden Teilnehmerzahl zu beantragen. Solche Veranstaltungen mit einem entsprechend hohen Anreiseverkehr aus unterschiedlichen Regionen erfordern eine entsprechende Logistik, beispielsweise bei Parkplatzflächen. Der erhöhte Anreise- und Personenverkehr beeinträchtigt die zeitnah und ungestört durchzuführende Bekämpfung der Tierseuche. Über einen erhöhten Personenverkehr erhöht sich zudem das Risiko der Verschleppung der Tierseuche auf eine Vielzahl weit entfernter Regionen. Mit der Antrags- und Genehmigungspflicht ist dem Veterinäramt die Möglichkeit der Prüfung und ggf. weitere Veranlassung gegeben.

Die räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig. Durch den Ausnahmekatalog B. IV. 1. a)-f) stellt die Anordnung die mildeste Maßnahme dar. Ein gleichgeeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.

Zu B. IV. 3. bis 5.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gem. § 14d Abs. 5a Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für sechs

Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Gemäß der Anordnung hat innerhalb der Kerngebiete die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zwingend in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen, um keine Aufnahme von infektiösem Tiermaterial und dadurch die Verbreitung des Seuchengeschehens zu riskieren.

Einer gesonderten Genehmigung der landwirtschaftlichen Maßnahmen durch das Veterinäramt bedarf es nicht.

Die Verwendung landwirtschaftlicher Produkte in den Kerngebieten hat unter den angeordneten Einschränkungen zu erfolgen. Grundlage hierfür ist der Erlass des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 06.12.2021. Durch die genannten Maßnahmen soll zuverlässig sicherstellt werden, dass die Tierseuche ASP durch ggf. mit dem ASP-Virus kontaminierte Ernteprodukte nicht in Schweinehaltungen gelangt bzw. der Erreger zuvor durch entsprechende Behandlung unschädlich gemacht wird. Auf Grund der hohen Resistenz des aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen ist die Anordnung des Verwendungsverbotes von Gras, Heu und Stroh in Schweinebeständen zum Schutz der Hausschweinebestände zwingend erforderlich.

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist vergleichsweise gering. Daher wird das Nutzungsverbot für diese Flächen in den Kernzonen aufgehoben. Der mechanisierte Holzeinschlag und das mechanisierte Rücken dürfen jedoch erst nach abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Aufnahme von infektiösem Material an den Fahrzeugen und Gerätschaften verhindert werden soll.

Zu B. V.:

Im „Schutz- und Hochrisikokorridor“ gelten die jeweiligen Anordnungen des Abschnitts B. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, da diese Gebiete Teile der Sperrzone II sind und sich auf ganzer Länge am Rande der ASP-infizierten Zone zum Nachbarland Polen befinden. Insbesondere ist die kontinuierliche Entnahme des Schwarzwildes vorzunehmen, da ggf. auch weiterhin mit migrierendem Schwarzwild aus Polen über die „Oder“ zu rechnen ist. Die vollständige Entnahme des Schwarzwildes in diesen Gebieten ist das Ziel.

Zu C.I. 1. bis 4.:

Die Pflichten der Jagdausübungsberechtigten, ergeben sich aus § 14e Abs. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung.

Gemäß Art. 9 bzw. Art. 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission haben die zuständigen Behörden anzuordnen, dass Schweine bzw. Wildschweine aus der Sperrzone I nicht verbracht werden dürfen. Ausnahmen von diesem Verbot können ggf. durch das Veterinäramt genehmigt werden und werden für das Verbringen von Schweinen innerhalb Deutschlands gestattet.

Hier hat die zuständige Behörde keinen weiteren Ermessensspielraum.

Zu C. II. 1. bis 4.:

Nach § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 Satz 1 bis 3 Schweinepest-Verordnung können die dort für die Sperrzone II angeordneten Maßnahmen aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung auch für die Sperrzone I angeordnet werden, um sicherzustellen, dass sich die ASP nicht weiterverbreitet. Hinsichtlich des Gebots der

Absonderung der Schweine, so dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, wird darauf Bezug genommen, dass Freiland- und Auslaufhaltungen ein erhöhtes Infektionsrisiko bergen. Unter vollständiger Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen können hier im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden, da eine größere räumliche Entfernung der Schweinehaltungen in diesem Gebiet zum aktuellen ASP-Infektionsgeschehen besteht.

Wie bereits ausgeführt, weist das ASP-Virus eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig. Zudem besitzt es auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung.

Auch diese Maßregeln dienen in Anbetracht des noch immer aktiven ASP-Infektionsgeschehens dem Schutz der in der Sperrzone I vorhandenen Hausschweinebestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter, als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus. Eine indirekte Verbreitung des Virus soll verhindert werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und untereinander, als auch auf Grund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinehaltungsbetriebe bzw. Hausschweinehalter eine erhebliche Gefahr dar. Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen, übertragen. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist unerlässlich. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Schweinehalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jeder Kontakt mit Wildschweinen, Teilen derselben sowie Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, ausgeschlossen ist. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Stallhaltungen müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes, unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu).

Das Verbot des Treibens von Schweinen auf privaten und öffentlichen Wegen sowie das Verbot zur Verbringung von Wildschweinen, Teilen davon sowie Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, zielen darauf ab, einer unbemerkten Verschleppung der ASP durch eine Verbreitung infektiösen Materials über Tiere, Gegenstände, Menschen und anderen Vektoren vorzubeugen.

Abgesehen davon sind Schweinehalter nach der Schweinehaltungshygieneverordnung schon per Gesetz zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Die Anordnungen sollen sicherstellen, dass die genannten Verpflichtungen zum Schutz Dritter und anderer Schweinehalter strikt eingehalten werden.

Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontaminationen geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 Schweinepest-Verordnung wurde auch für die Sperrzone I angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, welches in der Sperrzone II gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine in der Sperrzone I verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 Grad Celsius unterzogen wurde.

Mit der Bedingung, dass auf v.g. Wege behandeltes Gras, Heu und Stroh zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf, stellt diese Anordnung das mildeste Mittel dar und ist ermessengerecht.

Zu C. II. 5. bis 8.:

Die Pflicht der Jagdausübungsberechtigten, verendet aufgefundene Wildschweine in der Sperrzone I unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen, sachgemäß zu kennzeichnen, Proben zu entnehmen, zu bergen und unschädlich zu beseitigen, ergibt sich aus § 14e Abs. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-VO. Hier hat die zuständige Behörde keinen Ermessensspielraum.

In der Sperrzone I sind Wildschweine verstärkt zu bejagen, da dies der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dient und damit der Verhinderung einer möglichen weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Auch die Anordnung, Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, gründlich zu reinigen und wirksam zu desinfizieren, dient dem Ziel, einer Verschleppung des ASP-Virus in bisher freien Gebieten sicher entgegenzuwirken.

Durch die Anordnungen zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen und Teilen derselben, die Duldung einer möglichen Suche durch andere Personen sowie der Mitwirkungspflicht durch die örtlichen Jagdausübungsberechtigten soll sichergestellt werden, dass hierdurch schnell und effizient möglichst alle mit ASP infizierten Schwarzwildkadaver sowie Teile derselben aus der Sperrzone I entfernt werden und eine mögliche weitere Verschleppung der Seuche über diese Vektoren verhindert wird. Die vorhandene Ortskenntnis der Jagdausübungsberechtigten im jeweiligen Jagdrevier ist hierfür eine wertvolle Unterstützung.

Aufgrund des noch immer aktiven ASP-Infektionsgeschehens sind vorstehende Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig, die Anordnungen der Ziffern 5. bis 8. in Bezug auf Kadaversuche, verstärkter Bejagung, Beprobung und Bergung sowie unschädlicher Beseitigung aufgefundener Wildschweine und Teile derselben sowie des Aufbruchs erlegten Schwarzwildes auch auf die Sperrzone I anzuwenden. Die bereits für die Sperrzone II benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Sperrzone I.

Zu D. 1. bis 3.:

Auf Grundlage des Artikels 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a Schweinepest-Verordnung sowie dem Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) vom 11.03.2022 - wurden die Maßnahmen unter D.1. bis 3. getroffen, um auch in den übrigen, nicht von der ASP betroffenen Gebieten des Landkreises Märkisch-Oderland, eine Möglichkeit der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen zu erhalten. Die Anordnungen ermöglichen es, einen eventuellen Eintrag der ASP in zurzeit freien Gebieten des Landkreises Märkisch-Oderland zu erkennen und frühzeitig Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung zu ergreifen sowie eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes kurzfristig einzuleiten.

Alle vorgenannten angeordneten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung des gesamten Hausschweinebestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit

betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, eine Verschleppung der Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu E:

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1. – 5., 8. – 10., 12. – 17., 20., B. II. 3., C. I. 1. – 3., C. II. 1. a), b), e), f), 2. – 4. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die v.g. Maßnahmen war im besonderen öffentlichen Interesse anzuordnen, da der Ausbruch sowie die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitslichen, wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Insbesondere ist die Verpflichtung zur Anzeige verendet aufgefundenen Schwarzwildes durch Jagd ausübungs berechtigte in allen Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter auch in der Sperrzone I in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich und ohne Zeitverzug Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten bzw. das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen sowie hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

Auch in Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat und vor dem Hintergrund des akuten Ausbruchsgeschehens, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregeln zu halten, dass Schweine nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßregel, dass Futter, Einstreu usw., die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher und auch gesichert vor aasfressenden und -verbreitenden Vögeln aufbewahrt werden müssen.

Auf Grund der hohen Resistenz des aktuell aktiven ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen ist die Anordnung des Verwendungsverbotes von Gras, Heu und Stroh für Schweine zwingend zum Schutz der Hausschweinebestände ohne Aufschub erforderlich.

Vor diesem Hintergrund steht auch die sofortige Vollziehung der Anordnung des Leinenzwanges und der Aufsichtspflicht für Hunde.

Insbesondere die Absonderung sämtlicher Schweine ohne die Möglichkeit eines Wildschweinkontakts gem. B. I. 4. resultiert aus § 14d Abs. 4 Nr. 2 Schweinepest-VO und ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 im öffentlichen Interesse angeordnet worden. Im Falle des Eintrags der ASP in Hausschweinebestände drohen gravierende Konsequenzen und erhebliche wirtschaftliche Schäden für den gesamten Schweinesektor in Deutschland auch für nicht direkt von der ASP betroffene Schweinehalter durch Vermarktungsverluste.

Allein das Vorhandensein einer sicheren und vollständigen Umzäunung sowie die weitere Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen wie sichere Lagerung von Streu- und Futtermaterial, Desinfektion usw. vermag nicht sicher zu verhindern, dass das ASP-Virus in den Hausschweinebestand übertragen werden kann. Hierzu wird auch der „Qualitativen Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in Auslauf- und Freilandhaltungen in Deutschland“ des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 13.04.2022 gefolgt, wonach die Aufstallung von Schweinen in Gebieten, in denen die ASP vorkommt, d. h. in Sperrzonen II, unter Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung vorzunehmen ist. Hierdurch wird die größtmögliche Sicherheit zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Einschleppung der ASP erreicht.

Der Schutz der Hausschweinebestände gebietet vor dem Hintergrund der drohenden erheblichen wirtschaftlichen Schäden eine sofortige Umsetzung. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass andernfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Demnach haben auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Zu F.:

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14 d Abs. 2 SchwPestV wird die Feststellung eines Ausbruchs der ASP im Wildschweinbestand und die Festlegung der Sperrzonen I und II sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter F. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des aktuellen epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG auf den 31. Mai 2023 befristet, wobei sich das Veterinäramt die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls die epidemiologische Lage es erlaubt. Eine Befristung und Aufhebbarkeit dieser Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (Schweinehaltungshygiene-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverboten und – beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 06.12.2021
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP - des MSGIV vom 11.03.2022

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkischoderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, den 30.11.2022

Anlagen:

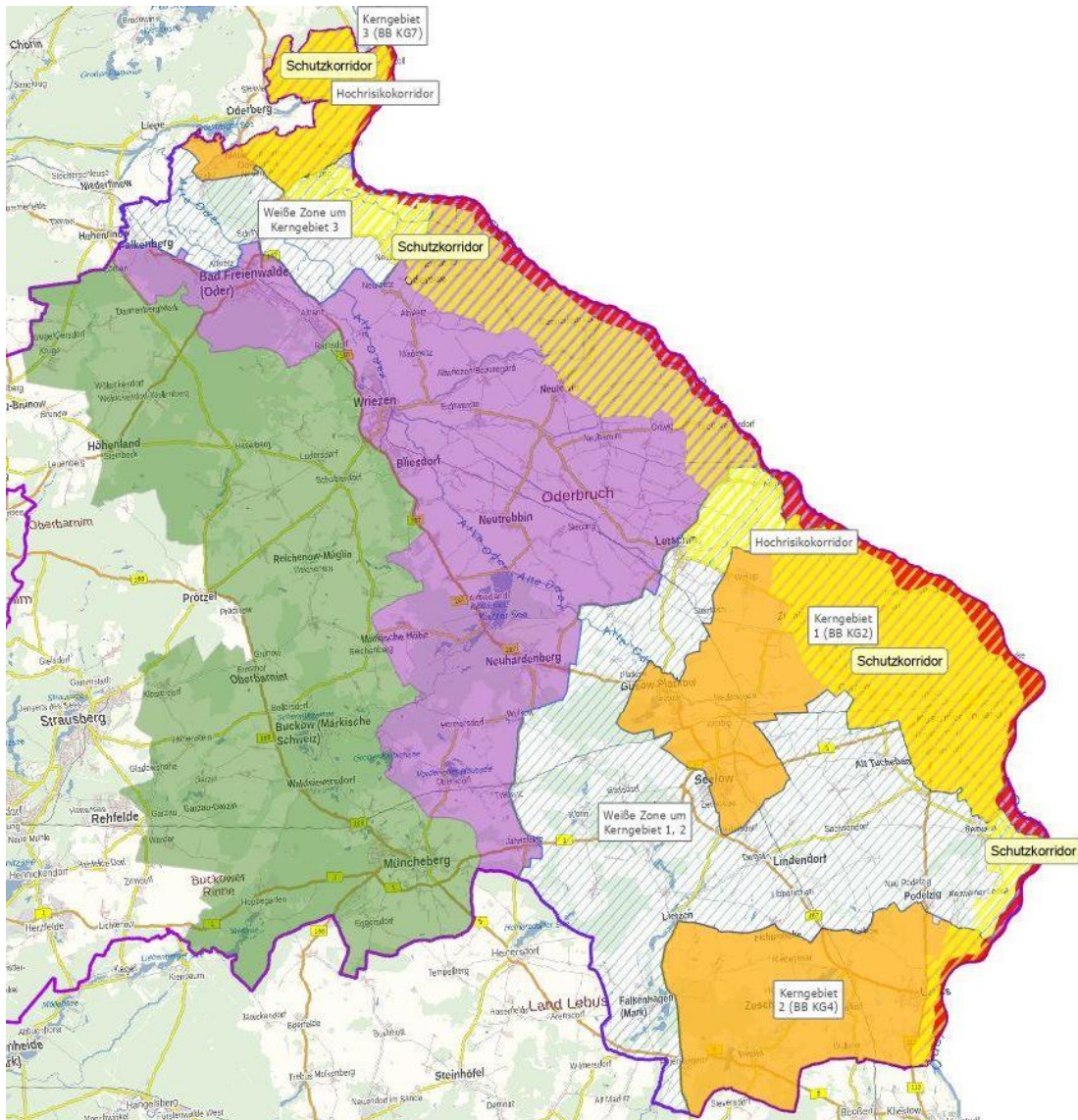
- Anlage 1 - Karte aller Restriktionszonen, einschließlich Hochrisiko- und Schutzkorridor
- Anlagen 1a - Karte Sperrzone I
- Anlage 1b - Karten Kerngebiete Landkreis Märkisch-Oderland

Anlagen zur Allgemeinverfügung ASP vom 30.11.2022

Legende

-  Grenze Landkreis
-  Weiße Zone
-  Sperrzone I
-  Sperrzone II
-  Hochrisikokorridor
-  Schutzkorridor
-  Kerngebiet

Anlage 1 – Karte aller Restriktionszonen, einschließlich Hochrisiko- und Schutzkorridor

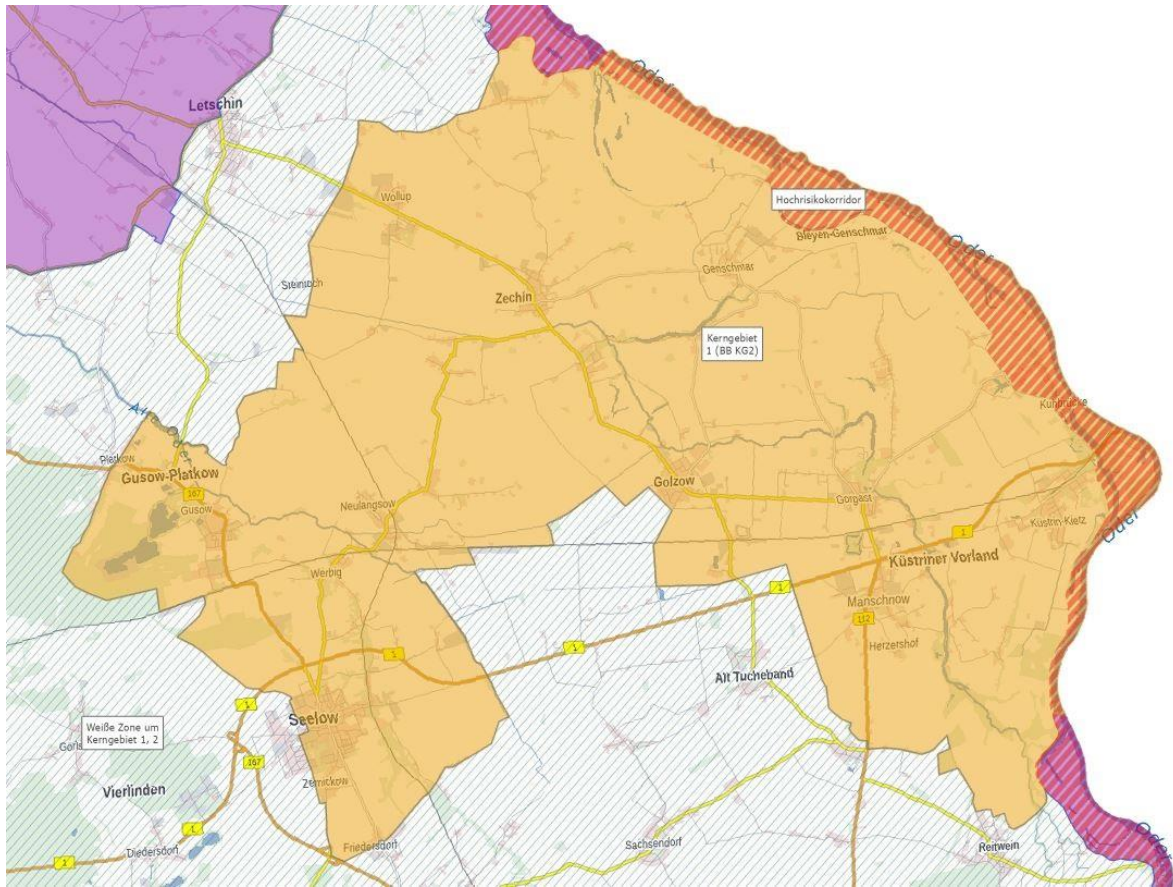


Anlage 1a - Karte Sperrzone I

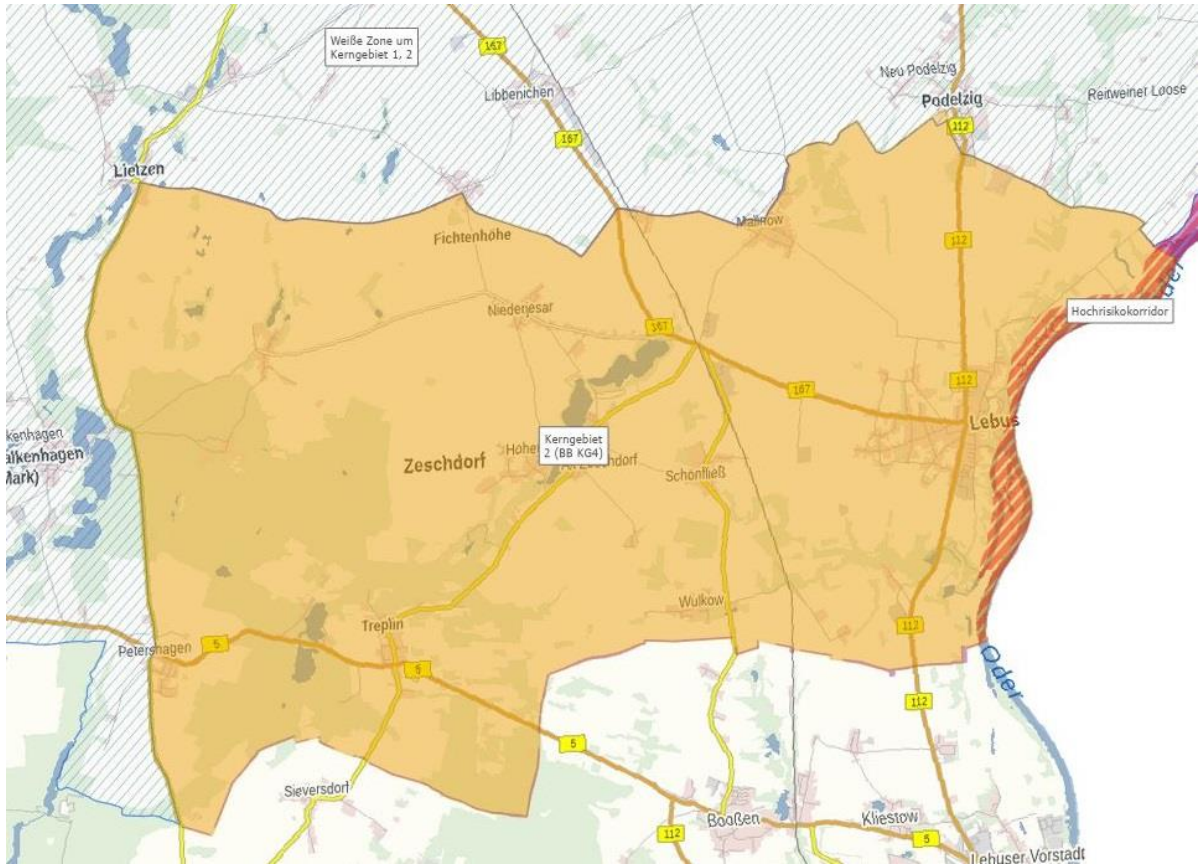


Anlage 1b – Karten Kerngebiete Landkreis Märkisch-Oderland

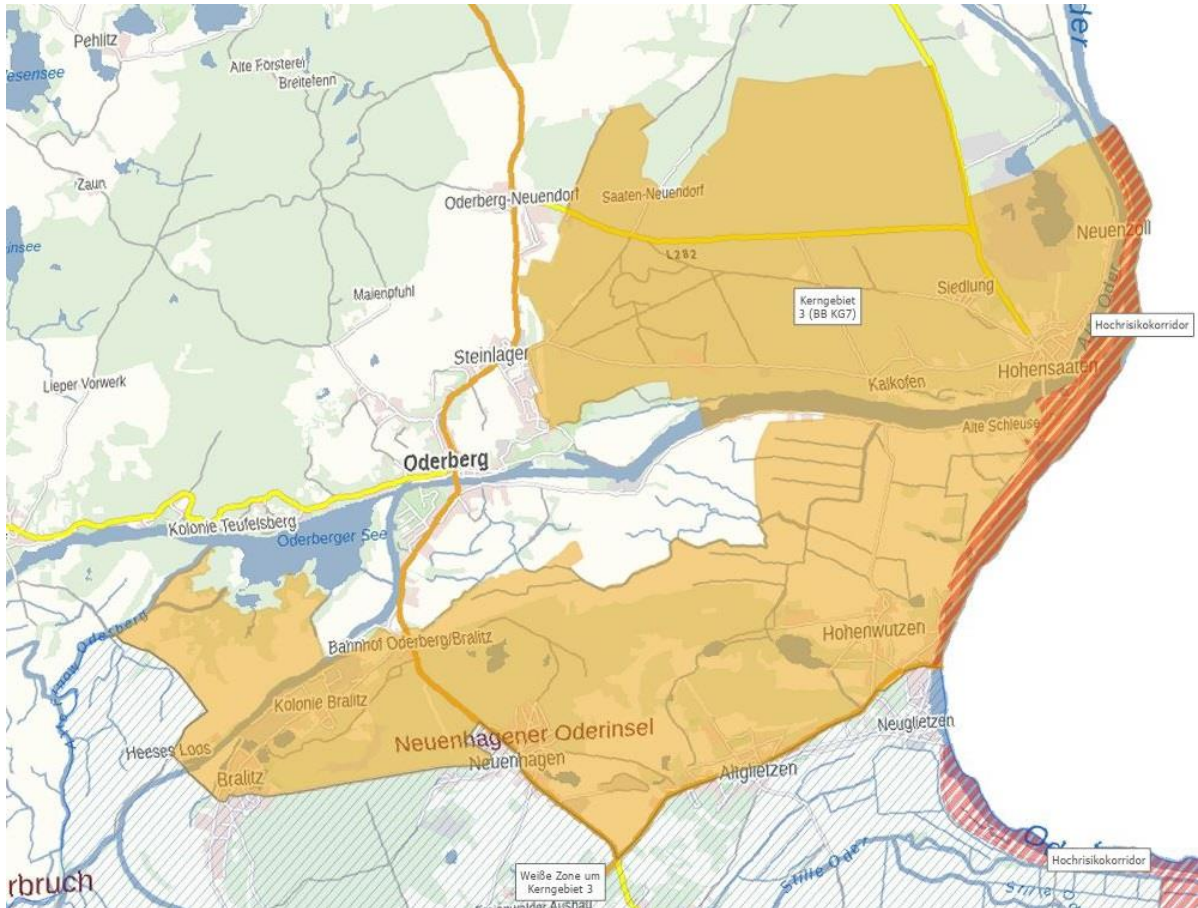
Anlage 1b - Detailkarte: Kerngebiet 1



Anlage 1b - Detailkarte: Kerngebiet 2



Anlage 1b - Detailkarte: Kerngebiet 3



Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände vom 30.11.2022

Aufgrund des Art. 15 VO (EU) 2016/429 sowie der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 08.11.2022 wird hiermit das Folgende bekanntgegeben und verfügt:

1. Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sind dem

Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Puschkinplatz 1
15306 Seelow
E-Mail: veterinaeramt@landkreis.mol.de

mindestens 4 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Veranstalter sicherstellt, dass:

- 1.1. die jeweilige Veranstaltung in geschlossenen Räumen durchgeführt wird;
- 1.2. die auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestellten, gehaltenen Vögel (einschließlich Enten und Gänse) auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersucht werden, wobei der Nachweis (Untersuchungsbefund) dem Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen ist; Dies gilt nicht für Tauben.
- 1.3. die auf der Veranstaltung aufgestellten gehaltenen Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich untersucht werden.

2. Die Abgabe von Geflügel, welches im Reisegewerbe außerhalb der gewerblichen Niederlassung verkauft werden soll ist nur zulässig, wenn dieses nachweislich (tierärztliche Bescheinigung/Befund) längstens vier Tage vor der Abgabe

- a) klinisch tierärztlich oder
- b) im Fall von Enten und Gänsen mittels kombinierter Rachen- und Kloakentupfer im Umfang von je 60 Tieren je Bestand oder im Fall der Haltung einer geringeren Anzahl – aller vorhandenen Tiere - virologisch

mit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu Punkt 1. und 2. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zuwiderhandlungen:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG i. v. m. § 64 Geflügelpest-VO eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 01.05.2023.

Hinweise:

1. Die Biosicherheitsmaßnahmen sind in allen Geflügelhaltungen zu verstärken.
2. Jeder, der Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen, aus dem Zugangs- bzw. Abgangsdatum, der Namen und die Anschrift des zukünftigen bzw. bisherigen Eigentümers und die Anzahl der je Werktag verendeten Tiere zu entnehmen ist.
3. Geflügelhalter, die ihre Tierhaltung bisher noch nicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland angezeigt haben, werden hiermit aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen. Dazu kann das auf der Internetseite des Landkreises unter www.maerkisch-oderland.de befindliche Formular zur „Anzeige einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter 03346/8506969 oder per E-Mail an tiergesundheits@landkreismol.de erfolgen.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 sowie Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 ViehVerkV sowie § 7 Abs. 5 und § 14a Geflügelpest-VO sowie der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 08.11.2022.

Die Aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im Wildvogelbestand hat. Sie ist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen.

Seit Oktober 2022 gibt es u. a. in Deutschland wieder vermehrt Funde von Wildvögeln, die mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) infiziert sind. Auch bei Geflügel, gehaltenen Vögeln und Wildvögeln ist das HPAI-Virus bereits aufgetreten. Das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltenen Vögeln wird für ganz Deutschland vom Friedrich-Löffler-Institut als hoch eingestuft.

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften in der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) regelt die Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch der Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der

Geflügelpest erforderlich ist. Die Beschränkungen der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art in geschlossenen Räumen erfolgt, da derartige Ausstellungen unter freiem Himmel bzw. offenen Räumlichkeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein nicht zu überblickendes Risiko der Verbreitung des HPAIV mit sich bringen würden.

Gleiches gilt für die benannten Beschränkungen hinsichtlich durchzuführender Untersuchungen für den Verkauf von Geflügel im Reisegewerbe. Da das durch das Reisegewerbe zu veräußernde Geflügel durch verschiedene Gebiete befördert wird, ist hier eine mögliche Übertragung von ggf. mit dem HPAI-Virus infizierten Geflügel in bisher freie Bestände über diesen Weg nicht auszuschließen. Aus diesem Grund ist sicherzustellen, dass nur gesundes Geflügel in den Verkauf durch das Reisegewerbe gelangt.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung ist Basis für die Dauer der Anordnungen.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Daher wurde die Beschränkung von Veranstaltungen mit Geflügel gem. § 7 Abs. 5 Geflügelpest-VO sowie die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe gem. § 14a Geflügelpest-VO unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften angeordnet. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Die räumlich und zeitlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßnahmen sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig. Mit Schaffung der Möglichkeit der Beantragung von Ausnahmen ist ein milderer, gleich geeignetes Mittel nicht gegeben.

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt Einzelinteressen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach kann für eine Allgemeinverfügung – abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes – ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie bestimmt, Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG),
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV),
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, - Der Landrat -, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Gernot Schmidt
Landrat

Seelow, 30.11.2022

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Tel.: 03346 850-6005
Fax: 03346 420
E-Mail: pressesprecher@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.